



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Abfall • Newsletter

Januar 2009

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Januar-Abfall • Newsletter informieren wir Sie wieder über Aktuelles aus unserer Arbeit im Bereich Abfall.

So hat sich die Diskussion über die Überlassungspflichten wieder intensiviert. Anlass ist nicht nur die Abfallrahmenrichtlinie, die einer Umsetzung harrt, sondern auch das im Laufe dieses Jahres erwartete Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts. Gewerbliche Sammlungen beschäftigen auch weiterhin die rechtlichen Entsorgungsträger, aber auch die zum 01.01.2009 in Kraft getretene Novelle der Verpackungsverordnung. Ferner möchten wir über aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen zum Abfall-, Vergabe-, Gesellschafts-, Steuer- und zum Klimaschutzrecht vorstellen.

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@ggsc oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.

- [GGSC] vertritt Herne und Münster gegen DSD GmbH
- Überlassungspflichten
- Abfallrahmenrichtlinie und Grünbuch Bioabfall
- Vergaberechtliche Entscheidungen
- Neues im Gesellschaftsrecht
- 5. Novelle der Verpackungsverordnung
- Aktuelles zum Altpapier
- Tauschähnlicher Umsatz
- Klimaschutz: Biogas und EEG
- Neues [GGSC]-Büro in Köln
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Seminare
- [GGSC]-Veröffentlichungen

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches 2009 – zunächst viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin und Köln
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam



[GGSC VERTRITT HERNE UND MÜNSTER GEGEN DSD GMBH]

In Sachen Durchsetzung des Anspruchs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Mitbenutzung von kommunalen Erfassungssystemen zur Entsorgung von PPK-Verkaufsverpackungen gegen ein angemessenes Entgelt (§ 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV) hat [GGSC] Mitte November 2008 für die Entsorgung Herne AÖR Klage gegen die DSD GmbH vor dem VG Gelsenkirchen erhoben. Nunmehr ist [GGSC] auch von der Stadt Münster beauftragt worden, eine Klageschrift auszuarbeiten und Klage gegen die DSD GmbH zu erheben.

Beiden Entscheidungen zu einem klagweisen Vorgehen waren Verhandlungen mit der DSD GmbH vorausgegangen, die aber nicht zu einer Einigung führten. Bekanntlich hatten sich im vergangenen Jahr mehr als 30 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger allein in Nordrhein-Westfalen zunächst geweigert, die von der DSD GmbH vorgegebenen Vertragsbedingungen zur Entsorgung der PPK-Verkaufsverpackungen zu akzeptieren. Infolge kam es zu gutachterlichen Überprüfungen der Anspruchsgrundlagen in § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV (Gaßner/Grüneberg) und intensiven Beratungen. Nicht zuletzt auf Grundlage der hohen Verwertungserlöse sahen sich viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Lage,

nochmals auf die Vorgaben der DSD GmbH einzugehen, viele aber nicht ohne ausdrückliche Erklärung, ihre Rechtsauffassung nicht aufzugeben, sondern je nach Ausgang von Musterprozessen auf Vertragsanpassung bestehen zu wollen.

Die anhängige bzw. vorzubereitende Klage von Herne und Münster wird eine Klärung herbeiführen müssen. Des Weiteren werden Klagen in Baden-Württemberg zu weiteren Instanzenurteilen führen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.

[DISKUSSION ÜBER ÜBERLASSUNGSPFLICHTEN FÜR HAUSHALTSABFÄLLE GEWINNT AN DYNAMIK]

Die Rechtsgrundlagen der kommunalen Hausmüllentsorgung sind aktuell wieder im Fokus der abfallrechtlichen Diskussion. Dies liegt zum einen daran, dass selbst knapp 15 Jahre nach Verabschiedung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einige grundlegende Rechtsfragen zur kommunalen Entsorgungszuständigkeit noch nicht abschließend geklärt sind. So wird erst im Laufe des Jahres eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage ergehen, ob eine Eigenverwertung von Haushaltsabfällen gem. § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG durch die Be-



auftragung eines Dritten erfolgen kann. Hierzu liegen zwar einige obergerichtliche Entscheidungen vor (siehe den Überblick bei *Wenzel*, ZUR 2008, 411, 416 f.); höchstrichterlichen Klärungsbedarf hat jedoch insbesondere die Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein vom 22.04.2008 (Az.: 4 LB 7/06) ausgelöst, welches die bislang vorherrschende, insbesondere vom VGH Baden-Württemberg begründete Rechtsauffassung in Frage gestellt hat, wonach eine Drittbeauftragung im Rahmen von § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nicht in Betracht kommt.

Auch zur Frage der Zulässigkeit „gewerblicher Sammlungen“ i. S. v. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG liegt bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor, sieht man einmal von der sog. Selbstentsorger-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2006 (Az.: 7 C 9.05) ab, die lediglich in einem Obiter Dictum Hinweise zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ i. S. v. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG gegeben hat. Auch hinsichtlich der Reichweite der Ausnahmeklausel für gewerbliche Sammlungen bleibt zu hoffen, dass das Revisionsverfahren zum Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 22.04.2008 höchstrichterliche Klärung bringt.

Szenarien bei einer Zurückweisung der Revision gegen OVG Schleswig-Holstein

Nach unserer Auffassung kommt eine „Eigenverwertung durch Drittbeauftragung“ insbesondere aus rechtssystematischen Gründen nicht in Betracht, da sonst die Ausnahmeklausel nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG für gewerbliche Abfallsammlungen praktisch leer liefe. Sollte jedoch das Bundesverwaltungsgericht in diesem Jahr der Rechtsauffassung des OVG Schleswig-Holstein zur Zulässigkeit einer solchen „Eigenverwertung durch Drittbeauftragung“ folgen, so wäre dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben. Könnten nämlich außerhalb des Schrankenvorbehalts des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG („überwiegende öffentliche Interessen“) private Entsorgungsunternehmen bereits über § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG im beliebigen Umfang in die Hausmüllverwertung einbezogen werden, wäre die Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vollends verloren. Private Entsorgungsunternehmen hätten dann die Möglichkeit, mit Verwertungspreisen, die u. U. nur geringfügig unter den öffentlich-rechtlichen Abfallgebühren liegen, private Haushalte als Kunden zu akquirieren und so aus dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang an die Hausmüllentsorgung herauszubrechen.



Sollte also das Bundesverwaltungsgericht eine „Eigenverwertung durch Drittbeauftragung“ für zulässig erklären, so würde der Druck auf den Gesetzgeber, die Überlassungspflichten zu präzisieren, enorm zunehmen, da sonst die kommunale Planungssicherheit für die Abfallentsorgung vollständig obsolet wäre. In diesem Falle könnte eine gesetzliche Klarstellung auch noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Abfallrahmenrichtlinie (Dezember 2010; siehe auch den nachfolgenden Beitrag) erforderlich werden.

Handlungsbedarf bei gewerblichen Sammlungen

Auch bei den gewerblichen Sammlungen gibt es einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Eine umfassende Auswertung der bislang zu gewerblichen Sammlungen vorliegenden Rechtsprechung, die [GGSC] im Auftrag des Deutschen Landkreistages durchgeführt hat, hat gezeigt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung den gewerblichen Sammlern im Ergebnis fast unbeschränkte Handlungsspielräume eröffnet. Dies liegt insbesondere daran, dass die Rechtsprechung zur Untersagung einer gewerblichen Sammlung regelmäßig verlangt, es müsse die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung *in Gänze* gefährdet sein. Da sich gewerbliche

Abfallsammlungen naturgemäß jedoch auf einzelne, nach den jeweiligen Marktverhältnissen lukrativ zu vermarktende Wertstofffraktionen beziehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Grundsatz nie dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in ihrer Gesamtheit in Frage gestellt ist. Hier ist durch eine gesetzgeberische Klarstellung mindestens zu erreichen, dass eine gewerbliche Sammlung auch dann unterbunden werden kann, wenn *für die betreffende Abfallfraktion* der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits ein spezifisches Erfassungssystem aufgebaut hat und diesem durch die gewerbliche Sammlung der Funktionsverlust droht.

Denkbare Ansätze für eine Novellierung der Überlassungspflichten

Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten, durch eine gesetzgeberische Klarstellung die erforderliche Stabilisierung der Hausmüllentsorgung zu erreichen. Ein Ansatz, der von [GGSC] schon seit vielen Jahren favorisiert wird, besteht darin, die Zuständigkeitsabgrenzung konsequent nach dem Herkunftsbereich der Abfälle vorzunehmen. Dies hätte den Vorteil, die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von der schwierigen Abgrenzung zwischen Abfallverwertung und Abfallbeseitigung zu entlasten. Nach diesem



Modell wäre zukünftig zwar auch die Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen in privater Entsorgungszuständigkeit, gewerbliche Abfallsammlungen jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein anderer Regelungsansatz besteht darin, gewerbliche Sammlungen von Haushaltsabfällen unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen und die „überwiegenden öffentlichen Interessen“, die einer solchen Sammlung entgegen stehen können, im Gesetz selbst zu konkretisieren (vgl. z.B. Koch/Reese, „Hausmüllentsorgung zwischen kommunaler Trägerschaft und gewerblichen Sammlungen“, Thesenpapier 2008). Durch eine solche Vorgehensweise könnte der Gesetzgeber selbst eine andere Interessenbewertung vornehmen als diejenige, zu der die veraltungsgerichtliche Rechtsprechung überwiegend bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ gelangt ist.

Im Zuge der anstehenden Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie wird in jedem Fall eine Novellierung der gesetzlichen Überlassungspflichten erfolgen. Nach Auffassung von [GGSC] stünde dabei eine Präzisierung der Rechtsgrundlagen für die Hausmüllentsorgung und eine entsprechende Zurückdrängung gewerblicher Abfallsammlungen sowohl mit den sekundärrechtlichen als den primärrechtlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts im Einklang (siehe hierzu

demnächst: *Gaßner/Thärichen*, Die Zukunft der kommunalen Hausmüllentsorgung im Spannungsfeld zwischen gewerblichen Sammlungen und der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie, AbfallR 2009, Heft 1).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen.

[ABFALLRAHMENRICHTLINIE UND GRÜNBUCH BIOABFALL]

Anstehende Umsetzung

Am 22.11.2008 wurde nunmehr die novellierte Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Bis zum 11.12.2010 hat die Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der Richtlinie in das deutsche Recht umzusetzen. Die Richtlinie enthält zahlreiche Neuerungen zum und Änderungen des geltenden Abfallrechts und wird eine entsprechende Anpassung des deutschen Abfallrechts erfordern. Hervorzuheben ist neben einer Reihe von neuen Definitionen und begrifflichen Abgrenzungen (Abfall – Nebenprodukt, Ende der Abfalleigenschaft, Abgrenzung Verwertung – Beseitigung, Klärung des Anwendungsbereiches) insbesondere die neue 5-stufige Abfallhierarchie. Diese stellt eine Prioritätenfolge mit dem



obersten Ziel der Abfallvermeidung auf. Auch bislang schon war die Abfallvermeidung erklärte Priorität der Abfallpolitik. Neu ist jedoch in der Hierarchie eine Rangfolge innerhalb der möglichen Verwertungsverfahren: die Verwertungsverfahren der sogenannten „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (z. B. Reinigung und Reparatur) und sodann das „Recycling“ sollen Vorrang vor der energetischen Verwertung genießen. Nachrangig ist weiterhin die Beseitigung von Abfällen. Der Vorrang von Wiederverwendung und Recycling soll u. a. durch entsprechende Wiederverwendungs- bzw. Recycling-Quoten für bestimmte Abfallarten gestützt werden.

Verbrennung in MVA als Verwertungsverfahren – bei besonderer Energieeffizienz

Besonderen Einfluss auf die Überlassungspflichten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG können die Bestimmungen der Richtlinie zur Verwertung und Beseitigung bei der Verbrennung von Abfällen haben. Insofern stellte sich bislang die gerade Abgrenzung als schwierig dar, unter welchen Voraussetzungen bei der Verbrennung von Abfällen in einer Müllverbrennungsanlage (MVA) von einem Verwertungsvorgang ausgegangen werden konnte. Der EuGH legte hierfür einen „strengen“ Maßstab an und

ging im Grundsatz von einer *Beseitigung* der Abfälle in MVA aus. Dies dürfte sich für die Entsorgung in zahlreichen in Deutschland gelegenen MVA nun ändern. So wird zum einen der Verwertungs-begriff erweitert. Zum anderen wird im Anhang II der Richtlinie (Aufzählung von Verwertungsverfahren) durch eine Anmerkung klargestellt, dass eine Verwertung auch vorliegt bei der Entsorgung in MVA, wenn diese bestimmte Energieeffizienzen erreicht. Ca. 70 % der MVA in Deutschland sollen diese Voraussetzungen erfüllen.

Dies dürfte insbesondere Konsequenzen haben für die Entsorgung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen: Werden solche Abfälle in energieeffizienten MVA entsorgt, sind sie künftig auch nach EU-Vorgaben als Abfälle zur Verwertung zu qualifizieren und so der Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG entzogen. Damit erfährt die bisherige Praxis in Deutschland eine Bestätigung, die Verbrennung von Abfällen als Verwertung mit der Folge anzusehen, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nicht mehr dem Aufgabenfeld der öRE zugeordnet werden.

Überlassungspflicht für gemischte Siedlungsabfälle aus Haushaltungen gesichert

Für die Überlassung gemischter Siedlungsabfälle aus Haushaltungen wirkt sich die



neue Verwertungsmöglichkeit in MVA dagegen nicht aus: Haushaltsabfälle werden im (europäischen und deutschen) Recht der Abfallverbringung unabhängig davon, ob sie zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind, wie Abfälle zur Beseitigung behandelt. Danach sind umfangreiche Einwände gegen ihre Verbringung zulässig. Sie kann sogar schon allein aufgrund der Tatsache, dass es sich um gemischte Siedlungsabfälle aus Haushaltungen handelt, untersagt werden. Vor diesem Hintergrund lassen sich auch die kommunalen Überlassungspflichten für gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung aus Haushaltungen aufrecht erhalten: zwar führt eine Überlassungspflicht zwangsläufig zu einer Beschränkung der Ausfuhrmöglichkeit von Abfällen in andere Mitgliedstaaten. Eine solche ist jedoch schon durch die Einwandsgründe der Abfallverbringungsverordnung gerechtfertigt.

Ob dagegen auch die Überlassungspflicht für getrennt gesammelte Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen aufrecht erhalten bleiben kann, wird kontrovers beurteilt. Die Richtlinie sieht eine Erstreckung der Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Entsorgungsnähe, die bislang für Abfälle zur Beseitigung galten, nun auch auf „gemischte“ Siedlungsabfälle zur Verwertung aus Haushaltungen vor. Ein Umkehrschluss dahingehend, dass es deswegen den Mitgliedstaaten verwehrt sei, auch für sorten-

rein gesammelte Abfallfraktionen im Sinne der Entsorgungsnähe entsprechende Überlassungspflichten vorzusehen und so den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beschränken, lässt sich nach Ansicht von [GGSC] dem jedoch nicht entnehmen (vgl. dazu auch den Beitrag von *Gaßner/Thärichen* in *AbfallR*, Heft 1/2009, „Die Zukunft der kommunalen Hausmüllentsorgung im Spannungsfeld zwischen gewerblichen Sammlungen und der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie“ sowie den Beitrag zu Überlassungspflichten in diesem Newsletter).

Grünbuch der EU-Kommission über die Bewirtschaftung von Bioabfall

Die Abfallrahmenrichtlinie gibt den Mitgliedsstaaten nunmehr auch auf, Maßnahmen zur Förderung u. a. der getrennten Sammlung von Bioabfällen zum Zwecke der Kompostierung und Vergärung zu ergreifen. Sie räumt zudem der Kommission ein Mandat für die Prüfung ein, ob über Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinaus weitere Regelungen auf EU-Ebene erforderlich sind. Zu diesem Zwecke hat die EU-Kommission bereits am 03.12.2008 ein sogenanntes Grünbuch (KOM (2008) 811 endgültig) herausgegeben. Dieses enthält eine erste Bestandsaufnahme und Bewertung der derzeitigen Bewirtschaftungsoptionen in den Mit-



gliedsstaaten und der vorhandenen Rechtsinstrumente auf EU-Ebene. Interessenträger können zu den von der EU-Kommission aufgeworfenen Fragen bis zum 15.03.2009 Stellung nehmen. Die Kommission plant, die Auswertung der eingegangenen Beiträge ggf. zusammen mit ihren Vorschlägen für eine EU-Strategie für die Bewirtschaftung von Bioabfall gegen Ende 2009 vorzulegen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier.

[VERGABERECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN]

Aus unserer umfangreichen Praxis der Begleitung von Ausschreibungs- und Nachprüfungsverfahren möchten wir im Folgenden aktuelle Entscheidungen des OLG Naumburg und der Vergabekammer Schwerin vorstellen.

OLG Naumburg

In einem Beschluss vom 5.12.2008 hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg näher mit Einzelfragen zur Risikoverteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bei abfallwirtschaftlichen Ausschreibungen befasst und im Ergebnis die dahingehenden Positionen der Vergabestelle gestützt, also den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen (1 Verg 9/08).

Konkret ging es um die Vergabe von Leistungen des Einsammelns und Beförderns (vor allem von Restmüll, Sperrmüll und Altpapier) sowie der Abfallverwertung (von Altpapier) für eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren. Das zweitplatzierte Unternehmen hatte bereits in der Angebotsphase verschiedene Inhalte der Leistungsbeschreibung gerügt. Kritisiert worden war insbesondere die Verpflichtung zum Kauf und zur Weiternutzung von bereits bisher genutzten Behältern und dem dazugehörigen Identsystem, der Verzicht auf die Möglichkeit der Preisleitung nach einer entsprechenden Formel und die Abfrage von Preisen für verschiedene Mengenkorridore (gestaffelt nach Leerungszahlen). Zudem wurde die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach dem Scheitern von Preisanpassungsverhandlungen angegriffen. Schließlich hatte die Antragsstellerin bereits in der Angebotsphase die Zulässigkeit der Entscheidung der Vergabestelle für den niedrigsten Preis als einziges Zuschlagskriterium in Zweifel gezogen und zum Gegenstand ihrer Rüge gemacht. Die Antragsstellerin hatte den Beigeladenen, die nach dem Informationsschreiben der Vergabestelle gem. § 13 VgV den Zuschlag für die Lose Restmüll und Sperrmüll einerseits und Papier andererseits erhalten sollten, auch die erforderliche Eignung abgesprochen und die Dokumentation der Eignungsprüfung als unzureichend eingestuft.



Vergabekammer: Aufhebung der Ausschreibung angeordnet

Die Vergabekammer hatte die Aufhebung der Ausschreibung angeordnet (B. v. 21.8.2008, 2 Vk LVwA 9/08). Nach deren Einschätzung hätte jedenfalls die Entscheidung für den Preis als alleiniges Zuschlagskriterium im Vergabevermerk begründet und dokumentiert werden müssen.

[GGSC] hatte die Vergabestelle bereits vor der Vergabekammer vertreten und im Beschwerdeverfahren die Aufhebung der vorgenannten Entscheidung sowie die Zurückweisung des Nachprüfungsantrags beantragt.

Mit Erfolg:

Das OLG konnte weder in der Beschränkung der Zuschlagskriterien auf den niedrigsten Angebotspreis noch in der Dokumentation der Vergabe einen durchgreifenden Vergabebefehler erkennen.

OLG: Nachprüfungsantrag zurückgewiesen

Gerade bei Ausschreibungen, die detaillierte (Mindest-) Vorgaben zur Leistungserbringung enthalten und deswegen ein einheitliches Leistungsniveau erwarten lassen, soll in der Beschränkung der Zuschlagskriterien auf den niedrigsten Angebotspreis eine zulässi-

ge Ermessensausübung liegen. Diese Entscheidung als Ergebnis der Bestimmung des sog. „Leistungs-Solls“ ist nach Einschätzung des OLG zudem primär nicht eine vergaberechtlich geregelte Angelegenheit, sondern unterliegt regelmäßig Vorgaben anderer Rechtsbereiche wie z.B. dem Haushaltsrecht, dem Kommunalwirtschaftsrecht oder ggf. dem Beihilferecht. Eine etwaige Intransparenz haushaltsrechtlich determinierter Entscheidungen im Vergabevermerk soll aber keine Verletzung subjektiver Bieterrechte begründen.

Auch die angegriffenen (s.o.) Vorgaben der Leistungsbeschreibung blieben unbeanstandet. Das OLG hob insoweit hervor, dass infolge der Pflicht zur Übernahme der bisher genutzten Behälter und des Identifikationssystems der künftige Auftragnehmer nur mit dem Wertverlust der Behälter während der Vertragslaufzeit und durch die Verpflichtung zur Instandhaltung und ggf. zum Austausch der Behälter belastet sei. Diese Belastung treffe aber alle Bieter als potenzielle Auftragnehmer in gleichem Maße. Gerade Informationsvorsprünge des bisherigen Auftragnehmers würden dadurch ausgeglichen. Im Verfahren hatte die Vergabestelle auf entsprechende Nachfragen und Rügen hin nochmals eine Plausibilitätsprüfung des Verkehrswerts der Behälter vorgenommen und dies allen Bietern mitgeteilt.



Vorgabe der Übernahme von Behältern und Identensystem zulässig

Das OLG unterstrich in diesem Zusammenhang auch die Vorteile einer solchen Verfahrensweise gerade für Bieter, die bisher nicht im Gebiet tätig gewesen sind: Der notwendige Umfang an Anfangsinvestitionen und der notwendige zeitliche Vorlauf vor Beginn der Leistungsausführung würde gerade für diese erheblich reduziert.

Fehlende Leerungskorridore und Preisleitungsregelungen allein begründen zudem nach Einschätzung des OLG keine unzulässige Überwälzung von Risiken auf den künftigen Auftragnehmer. Insbesondere soll dies gelten, wenn wie im streitbefangenen Vergabeverfahren nähere Angaben zum möglichen Mengenrisiko gemacht werden und die Möglichkeit besteht, bei erheblichen Mengenveränderungen in Preisanpassungsverhandlungen einzutreten. Die Vergabestelle hatte in ihren Unterlagen konkret auf die Möglichkeit des Mengenrückgangs wegen einer möglichen Reduzierung der Mindestleistungen hingewiesen und dazu im Verlauf des Verfahrens nähere Angaben zu möglichen Szenarien gemacht.

Mengenkorridore und Preisleitung nicht zwingend erforderlich

Im Hinblick auf die fehlende Preisleitung hob das OLG hervor, dass eine solche auch gemäß § 15 VOL/A nicht stets vorgegeben werden müsse. Im Gegenteil soll nach dem OLG zu berücksichtigen sein, dass solche Preisleitungsregelungen zu einer Geldentwertung beitragen können. Gerade bei vergleichsweise kurzen Laufzeiten wie der fünfjährigen Laufzeit im streitigen Verfahren liege die Entscheidung im Ermessen. Dabei wies das OLG auf die Möglichkeit für die Bieter hin, in der Kalkulation Wagniszuschläge vorzusehen und auch auf diese Weise das Preisrisiko zu begrenzen.

Kein Rechtsfehler bei der Dokumentation

Auch im Hinblick auf die Dokumentation der Eignungsprüfung konnte das OLG keine Rechtsfehler erkennen: Insbesondere hatte die Vergabestelle es vorliegend nicht dabei belassen, lediglich das Vorhandensein bestimmter Nachweise „abzuhaken“. Vielmehr ließen sich dem Vergabevermerk auch Nachfragen zu bestimmten Bietern entnehmen und Hinweise auf die interne Auseinandersetzung innerhalb der Vergabestelle um Eignungsfragen entnehmen.



Zusammenfassend konnte das Nachprüfungsverfahren so nach einem halben Jahr (und damit kurz vor Ablauf der Bindefrist) mit einem positiven Ergebnis für die Vergabestelle abgeschlossen werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim.

Vergabekammer Schwerin

In einem Nachprüfungsverfahren betreffend die Ausschreibung der PPK-Entsorgung (Az.: 2 VK 07/08) hat die Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern drei Entscheidungen abgesetzt. Zunächst hatte die Vergabekammer unter dem 28.11. und dem 02.12.2008 gesonderte Beschlüsse zur Akteneinsicht verfasst. So hatten einerseits Antragstellerin (unterlegener Bieter) und Beigeladene (erfolgreiche Bieterin) jeweils einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt, andererseits die Vergabestelle ausdrücklich beantragt, die Akteneinsicht mit der Begründung abzulehnen, es liege eine offensichtliche Unzulässigkeit (und Unbegründetheit) des Nachprüfungsantrages vor, hilfsweise sei jedenfalls der Umfang der Akteneinsicht erheblich einzuschränken. Darauf hatte die Vergabekammer mit ihren Beschlüssen zwar die Akteneinsicht gestattet, diese jedoch vom Umfang her deutlich eingeschränkt.

Mit Beschluss vom 08.01.2009 ist die Vergabekammer in ihrer Entscheidungsbegründung inhaltlich dem Vorbringen der Vergabestelle zwar in den meisten Punkten gefolgt. So hielt sie z.B. die Abgrenzung der PPK-Systeme von öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Systembetreiber für hinreichend präzise und auch die parallele Einführung eines Holsystems zu einem bestehenden kommunalen Bringsystem sowie weiter bestehenden gewerblichen Sammlungen für zulässig. Schließlich hatte die Vergabekammer auch an der konkreten Durchführung des Vergabeverfahrens, insbesondere der Prüfung und Wertung, einschließlich der „Auskömmlichkeitsprüfung“ nichts zu beanstanden. Da jedoch nach Auffassung der Vergabekammer die in den Besonderen Vertragsbedingungen vorgesehene „Treuepflicht“ unzulässig sei, verhängte sie zulasten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers „ein Zuschlagsverbot“ (unter Abweisung der vorgehenden Anträge auf Aufhebung oder erneute Prüfung/Wertung). So hatte die Vergabestelle dem Auftragnehmer (nicht aber allen Bietern!) für die Vertragslaufzeit im Entsorgungsgebiet die Aufnahme oder Durchführung einer mit dem kommunalen Holsystem konkurrierenden „gewerblichen Sammlung“ untersagen wollen. Nach Auffassung der Vergabekammer soll dies jedoch einen Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz im Sinne von § 97 Abs. 2 GWB beinhalten.



Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Nachdem die Vergabestelle [GGSC] mit der Einlegung der sofortigen Beschwerde beauftragt hat, wird das OLG Rostock nun bald über die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung zu entscheiden haben.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.

[NEUES IM GESELLSCHAFTSRECHT]

Reform des GmbH-Rechts zum 01.11.2008 in Kraft getreten

Am 01.11.2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (kurz: MoMiG) in Kraft getreten. Dadurch wird das GmbH-Gesetz z. T. in wesentlichen Vorschriften geändert. Vorrangiges Ziel des Gesetzes war es insbesondere, die Gründung von Gesellschaften auch dann schon zu ermöglichen, wenn zunächst nur ein geringeres als das bislang erforderliche Stammkapital (25.000,00 €) aufgebracht werden kann. Weitere zentrale Regelungen sollen einer Bekämpfung des Missbrauchs der Rechtsform der GmbH dienen.

Einige Gesetzesänderungen können jedoch auch bestehende Satzungen kommunaler GmbHs berühren. Einzelne Bestimmungen sollten daher bei der nächsten Revision der

Gesellschaftssatzung berücksichtigt und die Satzung ggf. an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Im Hinblick auf Begrifflichkeiten ist der neue Sprachgebrauch zu beachten: Der Begriff „Stammeinlage“ wurde durch den Begriff „Geschäftsanteil“ ersetzt. Inhaltlich ist zu berücksichtigen, dass § 17 GmbHG weggefallen ist. Dieser sah besondere Vorgaben für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils vor. Einige GmbH-Satzungen nahmen bzw. nehmen auf diese Vorschrift Bezug. In diesen Satzungen sollte klargestellt werden, ob auf die in § 17 GmbHG aufgestellten Erfordernisse nunmehr nach Wegfall der gesetzlichen Regelung auch in der Satzung verzichtet werden soll.

Weiter sind folgende Gesetzesänderungen erwähnenswert, auch wenn diese in einer kommunalen Gesellschaft möglicherweise weniger zum Tragen kommen als in anderen GmbHs: In einem neuen § 15 a Abs. 3 InsO wird eine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auch für jeden Gesellschafter bestimmt für den Fall der „Führungslosigkeit“ der Gesellschaft. Darunter wird wohl der objektiv feststellbare Fall zu verstehen sein, dass die Gesellschaft keinen Geschäftsführer hat. Einen neuen Haftungstatbestand für Gesellschafter einer GmbH führt § 6 Abs. 5 GmbHG ein: Danach haften Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft



auf Schadensersatz, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen. Verletzt diese Person ihre Obliegenheiten gegenüber der Gesellschaft, so haften die Gesellschafter solidarisch für den Schaden, der dadurch entsteht. Für den umsichtigen, kommunalen Gesellschafter werden sich jedoch weder aufgrund dieser Vorschrift, noch im Fall einer Insolvenz ernsthaft Haftungsrisiken ergeben.

Eine wesentliche Änderung ist schließlich die neu eingeführte Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen. Der Gesellschafterliste kommt in diesem Zusammenhang entscheidende Bedeutung zu, da als Gesellschafter nur derjenige gilt, der als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Weitere Änderungen betreffen u. a. das Eigenkapitalersatzrecht, die Bewertung von Sacheinlagen und die Behandlung von verdeckten Sacheinlagen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier.

[5. NOVELLE DER VERPACKUNGSVERORDNUNG]

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV) ist in ihren wesentlichen Teilen zum 01.01.2009 in Kraft getreten (vgl. BGBl. 2008, I, S. 531). Im Folgenden möchten wir

kurz über einige wichtige Änderungen informieren, und zwar einerseits aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und andererseits der für den Vollzug zuständigen Abfallbehörden.

Im Mittelpunkt der Reformbestrebungen stand eine Lösung der sog. Trittbrettfahrerproblematik, also von Herstellern und Vertriebern, die sich auf Kosten Dritter ihrer Rücknahme- und Verwertungspflichten entledigen. Diesem Missstand versucht man insbesondere durch die schärfere Trennung der Aufgabenbereiche von Dualen Systemen einerseits und sog. Selbstentsorgerlösungen andererseits sowie einer allgemeinen Lizenzierungspflicht für Verkaufsverpackungen beizukommen. Damit einher geht eine Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 6 Abs. 1 bis 3 VerpackV.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Der bisherige (erhebliche) bürokratische Aufwand der Abstimmung mit den mittlerweile mehr als zehn am Markt tätigen Systembetreibern soll zunächst dadurch reduziert werden, dass sich ein Systembetreiber nach § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV nunmehr einer geltenden Abstimmungsvereinbarung unterwerfen kann, ohne dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine neue bzw. eigenständige Abstimmung verlangen kann. Im Falle einer „wesentlichen Änderung der



Rahmenbedingungen für den Betrieb des Systems“ kann der öRE nach Abs. 11 der Vorschrift allerdings eine Anpassung der Abstimmung i.S.v. Satz 1 der Vorschrift verlangen. Während die bisherige Regelung zur sog. Mitbenutzung beibehalten worden ist (nunmehr § 6 Abs. 4 Satz 5), können nunmehr auch Systembetreiber „von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verlangen, ihnen die Mitbenutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten (Satz 6 der Vorschrift). Eine gemeinsame Erfassung scheidet künftig somit nur noch aus, wenn dies weder öRE noch Systembetreiber wünschen. Sodann ist in § 6 Abs. 4 Satz 7 VerpackV nunmehr vorgesehen, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung verlangen können, dass „stoffgleiche Nicht-Verpackungsabfälle“ gegen ein angemessenes Entgelt (mit-)erfasst werden. Vergaberechtliche Fragen hat der Ordnungsgeber dabei unbeachtet gelassen. Sonstige Bestimmungen zur sog. Abstimmung sind im Übrigen weitgehend gleich geblieben u.a. die Verpflichtung der Systembetreiber zur Kostenbeteiligung (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV).

Vollzugsbehörden

Für Vollzugsbehörden von Bedeutung ist – neben den erwähnten grundlegenden in-

haltlichen Änderungen – die deutliche Ausweitung des OWiG-Katalogs in § 15 VerpackV. Die Regelung umfasst nunmehr 32 Tatbestände (statt vormals 21). Eine Geldbuße droht nunmehr z.B. auch Herstellern und Vertreibern, die sich entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV nicht an einem dort genannten System beteiligen (Nr. 6) oder demjenigen, der Verkaufsverpackungen an private Endverbraucher abgibt, ohne dass eine Systembeteiligung gegeben ist (Nr. 7).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.

[AKTUELLES ZUM ALTPAPIER]

In der Praxis beschäftigen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch weiter Auseinandersetzungen mit gewerblichen Sammlern und Systembetreibern.

Gewerbliche Sammlungen

Während die Auseinandersetzung um die gewerbliche Sammlung auch die Diskussion über die Überlassungspflichten wiederbelebt hat (siehe auch Beitrag auf S. 2), sind mittlerweile weitere Entscheidungen von Verwaltungsgerichten der 1. und 2. Instanz ergangen, die zuletzt ausnahmslos die bisherige Tendenz bestätigten, gewerbliche Sammlungen im Regelfall zuzulassen (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 01.12.2008,



Az.: 1 EO 566/08). Während weitere Entscheidungen (z.B. des OVG Berlin Brandenburg, OVG Nordrhein-Westfalen, VG Düsseldorf) weiter noch ausstehen, hat sich das tatsächliche und rechtliche Umfeld für gewerbliche Sammlungen nachteilig entwickelt. So bleibt der Altpapierpreis auch weiterhin auf einem Tiefststand. Die ausbleibende Abnahme von Altpapier kann daher auch im Einzelfall die Frage der ordnungsgemäßen Verwertung in Prüfung der gewerblichen Sammlung in Zweifel ziehen. Darüber hinaus erwachsen aus der steuerlichen Problematik über die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes (siehe dazu den Beitrag in diesem Newsletter) zusätzliche Probleme für gewerbliche Sammler, die nunmehr mit Einzelabrechnungen und ggf. Einführung eines Identifizierungssystems einen erheblichen Mehraufwand zu befürchten haben. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass nun auch Vertreter der privaten Entsorgungswirtschaft nach der „rettenden Hand des Staates“ gerufen und in Anbetracht der mit der Finanzkrise gefallenen Verwertungserlöse für den Aufbau „nationaler Rohstofflager“ (!) geworben haben.

Systembetreiber

Während sich zumindest die Praxis der sog. Abstimmung durch die Novellierung der Verpackungsverordnung zum 01.01.2009 zu

Gunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vereinfacht haben sollte (siehe dazu gesonderten Beitrag), sehen sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die Altpapier in Eigenregie entsorgen, Verhandlungen mit nunmehr insgesamt zehn Systembetreibern ausgesetzt, die in der Tendenz immer weniger bzw. nicht mehr auskömmliche Entsorgungsentgelte „anbieten“. In der Folge stellt sich die Frage, wer dieses Entgelt bestimmt und wie zu verfahren ist, wenn der jeweils andere Vertragspartner den Vorschlag nicht akzeptiert.

Erste öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben bei Nichtzahlung durch Systembetreiber nunmehr Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben (GGSC berichtete). Zugleich hat sich auch der Bundesgerichtshof mit einer „angrenzenden“ Fragestellung der Vergütung von PPK befasst und damit den langjährigen Streit zwischen einem bayerischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einem Systembetreiber mit einer Entscheidung zu Lasten des öRE beendet (vgl. Beschluss vom 27.11.2008, III ZR 196/07). Mit diesem Nichtannahmebeschluss ist letztlich das vorgehende Urteil des OLG Köln vom 12.06.2007 (24 U 4/06) bestätigt worden, das seinerseits das vorgehende Urteil des LG Köln aufgehoben hatte, mit dem dem öRE noch ein Anspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zuerkannt worden war. Trotz des



im Ergebnis nachteiligen Beschlusses ist somit nunmehr auch durch den Bundesgerichtshof bestätigt, dass Auseinandersetzungen über den Inhalt von § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV a.F. (§ 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV n.F.) letztlich den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind.

Soweit Systembetreiber faktisch die Entsorgung einstellen, sollte umgehend geklärt werden, ob sich die „Verweigerungshaltung“ ausschließlich auf das Entsorgungsentgelt oder aber auf die Entsorgung insgesamt bezieht. Neben einer gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche kommt bei einer „Verweigerung“ ggf. auch ein Verstoß des Systembetreibers nach § 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Anhang I Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 VerpackV in Betracht, der gemäß § 15 Nr. 12 VerpackV einen eigenständigen Ordnungswidrigkeitentatbestand beinhaltet.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel und Dr. Holger Thärichen.

[TAUSCHÄHNLICHER UMSATZ]

Die Berücksichtigung von Erlösen bei der Verwertung von Abfällen hat in der steuerlichen Praxis seit geraumer Zeit zu Problemen

geführt. Nach vorgehenden Verfügungen mehrerer Oberfinanzdirektionen (GGSC berichtete), hat sich nunmehr auch das Bundesministerium der Finanzen grundsätzlich mit der Thematik befasst und unter dem 01.12.2008 ein ausführliches Schreiben veröffentlicht (IV B 8-S 7203/07/10002). Das BMF erläutert insoweit die Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes und regelt zugleich eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, bei deren Vorliegen diese Grundsätze nicht anzuwenden sind.

Soweit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von Abfallbesitzern überlassene Abfälle entsorgen, kommt eine Anwendung der Grundsätze schon deshalb nicht in Betracht, weil es an der notwendigen „Beauftragung“ fehlt, die Entsorgung vielmehr infolge der Überlassungspflicht erfolgt. Ob und in welchem Umfang von der geänderten Anwendung des Steuerrechts auch sog. gewerbliche Sammlungen erfasst werden, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Eindeutig scheint dies nunmehr dann der Fall zu sein, erfolgt eine Vergütung für den Wertstoff (an den Abfallbesitzern oder den gewerblichen Sammler), unabhängig von der Frage der abfallrechtlichen Zulässigkeit.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.



[KLIMASCHUTZ: BIOGAS UND EEG]

Verstromung der organischen Fraktion aus Siedlungsabfällen nach EEG

Unter welchen Voraussetzungen die Verstromung einer durch Aufbereitung aus gemischten Siedlungsabfällen gewonnenen organischen Fraktion eine Vergütung nach dem EEG erhalten kann, ist schon unter der Geltung des EEG 2004 diskutiert worden. Nunmehr bestand die Erwartung, dass der Gesetzgeber im Zuge der jüngst erfolgten Novellierung des EEG hierzu eine klarstellende Regelung treffen würde. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt. In dem am 01.01.2009 in Kraft getretenen EEG 2009 wurde im Bereich der Biomasseverstromung zwar eine Lockerung des sogenannten Ausschließlichkeitsprinzips implementiert. Danach besteht ein Anspruch auf Vergütung für Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung auch für Strom aus Anlagen, die neben dieser Biomasse auch „sogenannte sonstige Biomasse“ einsetzen. Diese Regelung hat der Gesetzgeber damit begründet, dass die energetische Effizienz der Anlagen durch den Einsatz sonstiger Biomasse erhöht wird und zu einer gleichmäßigeren oder regelbaren Produktion von Strom beigetragen werden könne. Ein Beispiel für die „sonstige Biomasse“ ist der Klärschlamm. Ausgeschlossen wird die Anwen-

dung der Lockerungen des Ausschließlichkeitsprinzips allerdings bei der Herstellung von Biogas. Für Biogas bleibt es deshalb bei der schon bislang geltenden Rechtslage, dass eine Vergütung der Verstromung von Biogas nur möglich ist, wenn das Biogas den Anforderungen der Biomasseverordnung entspricht.

Relevanz der Biomasseverordnung

Diese bereits vom 21.06.2001 stammende „Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV)“ ist im Zuge der Novellierung des EEG unberührt geblieben. Sie gilt nach § 66 Abs. 2 EEG 2009 fort, solange keine neue Rechtsverordnung auf der Grundlage nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009 erlassen wird. Davon ist gegenwärtig nicht auszugehen. In § 3 Nr. 3 BiomasseV ist vorgesehen, dass gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen sowie ähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Einsatzstoffe für die Herstellung von Biogas ausgeschlossen sind. Inwieweit eine aufbereitete organische Fraktion noch gemischten Siedlungsabfall darstellt, ist umstritten. Eine gerichtliche Entscheidung hierzu steht nach wie vor aus. Nach hier vertretener Auffassung kann - je nach Qualität der Aufbereitungsmaßnahmen - eine aus ursprünglich gemischten Siedlungsabfällen gewonnene organische Fraktion nicht mehr



in jedem Fall als gemischter Siedlungsabfall qualifiziert werden. Eine andere Einstufung ist insbesondere dann möglich, wenn die gewonnene Fraktion den – etwa in kommunalen Biotonnen - getrennt erfassten Bioabfällen hinsichtlich Zusammensetzung, Gasertrag und Schadstoffparametern vergleichbar ist. Der Ausschluss nach der Biomasseverordnung greift dann für das bei der Vergärung aus der organischen Fraktion gewonnene und zur Stromerzeugung eingesetzte Biogas nicht ein – mit der Folge, dass § 2 Abs. 3 Nr. 5 BiomasseV zur Anwendung kommt, wonach durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas als Biomasse im Sinne der Verordnung gilt. In diesem Fall wiederum kann für den aus diesem Biogas erzeugten Strom eine Vergütung nach dem EEG verlangt werden. Das gilt auch für das EEG 2009.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke.

[NEUES GGSC-BÜRO IN KÖLN]

[GGSC] hat am 02.01.2009 – wie angekündigt – ein weiteres Büro in Köln eröffnet. Es arbeitet dort das Anwaltsteam Dr. Ralf Grunberg, Ulrich Cronauge und Sahra Peter mit der Sekretariatsunterstützung durch Kerstin Siever. Der Kollege Dr. Huffmann hat sich kurzfristig nicht zu einem Wechsel aus Düsseldorf nach Köln entscheiden können.

[GGSC] Köln wird sich schwerpunktmäßig mit Beratungsaufgaben auf den Arbeitsfeldern Abfallwirtschaft und Abfallrecht, Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie Kommunalrecht und Kommunalwirtschaft befassen. Außerdem stärken die KollegInnen unser [GGSC]-Stadtwerketeam (Energie, Wasser, ÖPNV).

[GGSC] Köln

Vogelsanger Str. 31, 50827 Köln

Tel. 0221.270 705.0, Fax. 0221.270 705.99

E-Mail koeln@ggsc.de

www.ggsc.de

[GGSC] arbeitet nunmehr mit über 30 RechtsanwältInnen in Berlin, Köln und Frankfurt (Oder).

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

„Grundlagenwissen über die Abfallwirtschaft“

„Deutsches und EU-Abfallrecht“

12. und 13.01.2009 in Berlin

Euroforum-Seminar 1 x 1 der Abfallwirtschaft



Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

21.01.2009 in Freiberg

„Auswirkungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie auf die deutsche Abfallwirtschaft“

Freiberger Abfallkolloquium 2009

Rechtsanwalt Ulrich Cronauge

„Standortbestimmung Kommunalwirtschaft“

28.01.2009 in Düsseldorf

VKS im VKU – Optionen beim Auslaufen von Entsorgungsverträgen

Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg

„Auswirkungen abfallrechtlicher Trends“

„Vergaberechtliche Belange“

„Geeignete Organisationsformen“

28.01.2009 in Düsseldorf

VKS im VKU – Optionen beim Auslaufen von Entsorgungsverträgen

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

„Kommunale Herausforderung ElektroG“

05.02.2009 in Düsseldorf

VKU-Erfahrungsaustausch – Wirtschaftlichkeit in schwierigen Zeiten, logistische Herausforderungen, LAGA Merkblatt M31

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

„Verpackungsverordnung“

06.02.2009 in Düsseldorf

VKU-Veranstaltung – Bedeutung der 5. Novelle, Probleme der PPK-Miterfassung, Geschäftsmodell „Gelbe Tonne Plus“?

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

„Die Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen bei der Entsorgung von Krankenhausabfällen“

24.03.2009 in Berlin

VKU-Veranstaltung – Rechtsgrundlagen und aktuelle Urteile, Praxistipps und Kundenmanagement

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

„Neuregelungsbedarf bei Überlassungspflichten und gewerblichen Sammlungen“

21. – 23.04.2009

21. Kasseler Abfallforum

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

„Grundkurs Abfallrecht“

23. und 24. April 2009 in Düsseldorf

VKU-Veranstaltung - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Untergesetzliches Regelwerk Branchenwissen im Überblick



Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

„Wertstoffe und Sortieranlagen am Markt – Besonderheiten des Kartell-, Vergabe- und Steuerrechts“

12.-14./15.05.2009 in Hannover

3. Internationale Tagung MBA und Sortieranlagen

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

„Zulässigkeit von Modellversuche - Rechtliche Beurteilung der Modellversuche, Verpackungsverordnung und Abstimmungsvereinbarung“

13. + 14. 05.2009 in Kassel

Kasseler Wertstofftage

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

„Anstalt öffentlichen Rechts“

25.06.2009 in Düsseldorf

[GGSC-SEMINARE]

25.02.2009 in Berlin

[GGSC]-Grundlagen-Seminar: „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“ – Herausforderungen für Bauherren, Architekten, Energieplaner, Wärmelieferanten und Bauaufsichtsbehörden –

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 12/2008, S. 642 - 643) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältlInnen u. a. zu folgenden Themen:

- Werbung für die kommunale Papiertonne: Vieles ist erlaubt!
- Privater Entsorger scheitert mit Antrag auf Untersagung gegenüber Kommune
- Vergaberechtswidrige Beschaffung von Blauen Tonnen
- Verwaltungsgericht entscheidet erneut zu Gunsten gewerblichen Sammlers in Hamburg

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

„Die Zukunft der kommunalen Hausmüllentsorgung im Spannungsfeld zwischen gewerblichen Sammlungen und der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie“

AbfallR, Heft 1/09

[ERFAHRUNGSAUSTAUSCH KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT 2009]

Das 11. [GGSC]-Informationsseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ wird am **Donnerstag und Freitag, den 04. und 05. Juni 2009** in der Woche nach Pfingsten in Berlin stattfinden. Bitte Termin vormerken.